

**Gesellschaftsvertrag
der
Gesellschaft Verkehrsregion Ems-Jade mit beschränkter Haftung
(GVEJ)**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

**Gesellschaft Verkehrsregion Ems-Jade mit beschränkter Haftung
(GVEJ)**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Jever.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Leistungen zur Entwicklung und Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Verkehrsregion Ems-Jade. ²Dies umfasst insbesondere

- Mobilitätsmanagement zur verbundeinheitlichen Integration und Vernetzung verschiedener Verkehrsformen (Multimodalität), die unter anderem durch die Anwendung digitaler Medien (Digitalisierung), die Einführung des automatisierten und vernetzten Fahrens (Automatisierung) und den Einsatz klimaneutraler Fahrzeuge (Dekarbonisierung) einschließlich der hierfür jeweils notwendigen Koordination, Errichtung und Betrieb der Infrastruktur und der Erhebung und Verwendung von Daten gekennzeichnet ist;
- Weiterentwicklung des regionalen Bustarifs;
- Verbundmarketing;
- Kundenmanagement;
- Entwicklung und Förderung nachhaltiger, sozialverträglicher und kundenorientierter Verkehrsangebote;
- Planung, Initiierung und Förderung neuer vernetzter Mobilitätsangebote als Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs;
- Entwicklung eines Leitbilds zur Förderung der Entstehung eines Umwelt- und Mobilitätsverbunds.

- (2) ¹Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. ²Sie kann sich im Rahmen der Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Zweigniederlassungen errichten.

E N T W U R F (E 7 -finale Vorlage)

§ 3

Stammkapital, Stammeinlage

- (1) ¹Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). ²Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 1,00 EUR (in Worten: ein Euro). ³Die Geschäftsanteile tragen die Nummern 1 bis 25.000.
- (2) Auf das Stammkapital werden folgende Stammeinlagen übernommen:
- | | |
|---|------------|
| 1. Zweckverband Verkehrsregion Ems-Jade | 12.500 EUR |
| 2. Landkreis Emsland | 3.125 EUR |
| 3. Stadt Wilhelmshaven | 3.125 EUR |
| 4. Stadt Emden | 3.125 EUR |
| 5. Stadt Leer | 3.125 EUR. |
- (3) Das gesamte Stammkapital wird in bar erbracht und ist unverzüglich in voller Höhe in das Vermögen der Gesellschaft zu leisten.
- (4) ¹Jegliche Rechtsgeschäfte (z.B. der Verkauf, die Abtretung etc.), die Geschäftsanteile an der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. ²Als Geschäftsanteil im Sinne dieser Regelung gelten auch Teile eines Geschäftsanteils sowie einzelne Rechte an einem Geschäftsanteil. ³Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Bestellung eines Nießbrauchs an und die Verpfändung von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) ¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ²Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. ³Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung und
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) ¹Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. ²Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere

E N T W U R F (E 7 -finale Vorlage)

Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) ¹Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. ²Sind Vertreter der Gesellschafter zu Geschäftsführern bestellt, so können sie nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. ³Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
- (3) Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einem, mehreren oder allen durch Beschluss die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, einer gegebenenfalls erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
- (5) ¹Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung mindestens halbjährlich über den Gang der Geschäfte und die Entwicklung der Risiken zu berichten, insbesondere über die Abwicklung des Wirtschaftsplans (§ 11). ²Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafterversammlung hierüber unverzüglich zu informieren.
- (6) ¹Die Geschäftsführer bedürfen zu Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsgang hinausgehen, im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung. ²Dies gilt insbesondere für folgende Handlungen:
 - a) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder von Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;
 - d) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - f) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen über Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit das jeweilige Rechtsgeschäft nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist;
 - g) Abschluss, Änderung, Kündigung und sonstige Beendigung von Verträgen über wiederkehrende Leistungen, soweit das jeweilige Rechtsgeschäft nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist;

E N T W U R F (E 7 -finale Vorlage)

- h) Begründung, Änderung, Kündigung und sonstige Beendigung von Arbeitsverhältnissen, soweit das jeweilige Rechtsgeschäft nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist;
- i) Aufnahme oder Gewährung von nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Darlehen sowie die Leistung von Sicherheiten für Dritte (insbesondere Bürgschaften, Schuldverpflichtungen);
- j) Führung von Aktivprozessen, soweit der Streitwert mehr als 50.000 EUR ausmacht;
- k) Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie Abgabe von Anerkenntnissen, soweit im Einzelfall ein Wert von 10.000 EUR überschritten wird;
- l) sonstige von der Gesellschafterversammlung festzulegende Handlungen.

³Die Beschlüsse nach den Buchstaben c) und e) erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

- (7) Den Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung aus.

- (2) ¹Die Gesellschafter Landkreis Emsland, Stadt Wilhelmshaven, Stadt Emden und die Stadt Leer werden in der Gesellschafterversammlung jeweils durch die eine natürliche Person vertreten, die dazu von der Vertretung des Gesellschafters (Kreistag/ Rat) gewählt wurde (§ 138 Abs. 1 NKomVG). ²Die Gesellschafter Landkreis Emsland, Stadt Wilhelmshaven, Stadt Emden und die Stadt Leer wählen zugleich jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der den gewählten Vertreter in der Gesellschafterversammlung nach Satz 1 im Fall von dessen Verhinderung vertritt. ³Die Vertreter nach Satz 1 und ihre Stellvertreter nach Satz 2 haben die Interessen ihres Gesellschafters zu verfolgen und sind an die Beschlüsse der Vertretung (Kreistag/ Rat) und des Hauptausschusses ihres Gesellschafters gebunden; die Vertreter nach Satz 1 und ihre Stellvertreter nach Satz 2 haben die Vertretung ihres Gesellschafters über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

⁴Der Gesellschafter Zweckverband Verkehrsregion Ems-Jade wird in der Gesellschafterversammlung durch die vier Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten seiner Verbandsmitglieder Landkreis Aurich, Landkreis Friesland, Landkreis Leer und Landkreis Wittmund oder den an die Stelle der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten tretenden Beschäftigten des Verbandsmitglieds (§ 11 Abs. 1 S. 2 NKomZG) vertreten. ⁵Der Gesellschafter Zweckverband Verkehrsregion Ems-Jade benennt mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder vier weitere Personen, die als Stellvertreterin oder Stellvertreter die Vertreterin oder den Vertreter in der Gesellschafterversammlung nach Satz 4 im Falle von deren oder dessen

E N T W U R F (E 7 -finale Vorlage)

Verhinderung vertritt. ⁵Für die Vertreter nach Satz 4 und ihre Stellvertreter gilt Satz 3 entsprechend.

- (3) ¹Die Gesellschafter Landkreis Emsland, Stadt Wilhelmshaven Stadt Emden und die Stadt Leer haben in der Gesellschafterversammlung jeweils eine Stimme. ²Der Gesellschafter Zweckverband Verkehrsregion Ems-Jade hat in der Gesellschafterversammlung vier Stimmen, wobei je eine der vier Stimmen durch die jeweilige Vertreterin oder den jeweiligen Vertreter nach Abs. 2 S. 4 und 5 ausgeübt wird.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Falle von deren oder dessen Verhinderung vertritt.
- (5) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) ¹Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, wobei die Einberufung durch einen Geschäftsführer genügt. ²Die Einberufung erfolgt zumindest in Textform unter Mitteilung von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Sitzung. ³Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁴Die Beschlusanträge sind beizulegen ⁵In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. ⁶Bei Einverständnis aller Gesellschaftervertreter im Sinne des § 7 Abs. 2 kann auf die Form und die Frist verzichtet werden.
- (2) ¹Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zum 31. August eines Jahres einzuberufen (ordentliche Gesellschafterversammlung). ²Die Gesellschafterversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder von der Geschäftsführung, einem Gesellschafter oder einem Gesellschaftervertreter des Gesellschafter Zweckverband Verkehrsregion Ems-Jade im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 4 und 5 unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- (3) ¹Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. ²Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - fernmündlich oder in Textform gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit ihren Gesellschaftervertretern im Sinne des § 7 Abs. 2 an der Beschlussfassung beteiligen und keiner dieser Gesellschaftervertreter der Form der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) ¹Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter mit ihren Gesellschaftervertretern im Sinne des § 7 Abs. 2 ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. ²Das auf den Gesellschafter Zweckverband Verkehrsregion Ems-Jade entfallende Stammkapital gilt in einer einberufenen Gesellschafterversammlung als vertreten, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Gesellschaftervertreter im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 4

E N T W U R F (E 7 -finale Vorlage)

und 5 an der Gesellschafterversammlung teilnehmen ³Ist nach ordnungsgemäßer Ladung die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche mit einer Ladungsfrist von einer Woche erneut zu einer Gesellschafterversammlung einzuberufen. ⁴Diese Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, worauf in der zweiten Einladung hinzuweisen ist.

- (5) ¹Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen gefasst. ²Die den Gesellschaftern bzw. ihren Vertretern in der Gesellschafterversammlung zukommenden Stimmen bestimmen sich nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrags.
- (6) ¹Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Ort, zeitlicher Beginn und Ende der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind. ²In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie die Beschlüsse anzugeben. ³Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung kann zur Niederschrift einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer beiziehen. ⁴Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern binnen eines Monats zuzuleiten. ⁵Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn binnen eines Monats nach der Zuleitung keine Einwendungen erhoben werden.
- (7) ¹Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer des Gesellschafter Zweckverband Verkehrsregion Ems-Jade hat das Recht, als Zuhörer an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. ²Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer des Gesellschafter Zweckverband Verkehrsregion Ems-Jade ist zu diesem Zweck wie die Gesellschafter mit ihren Gesellschaftervertretern nach § 7 Abs. 2 zu den Gesellschafterversammlungen einzuladen.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

¹Vorbehaltlich sonstiger Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags oder Beschlüssen der Gesellschafter unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- b) Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft;
- c) Verfügungen und schuldrechtliche Geschäfte über Geschäftsanteile, Teile von Geschäftsanteilen und Rechte an Geschäftsanteilen;
- d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen von Unternehmen und Beteiligungen sowie Wahrnehmung der

E N T W U R F (E 7 -finale Vorlage)

sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter dieser Unternehmen;

- e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- f) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
- g) Entnahmen aus oder Auflösung von Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 HGB;
- h) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
- i) der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung;
- j) Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis an Mitglieder der Geschäftsführung;
- k) Befreiung von Mitgliedern der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
- l) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft;
- m) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
- n) Zustimmung zu Geschäftsführungshandlungen, die nach diesem Gesellschaftsvertrag einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen;
- o) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese;
- p) Entscheidungen zum Mobilitätsmanagements, welche wesentliche Auswirkungen auf die ausreichende Verkehrsbedienung der jeweiligen an der GmbH beteiligten Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV haben können.

²Die Beschlüsse nach den Buchstaben a) bis e) erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Beteiligung an Gewinn und Verlust

¹Soweit die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss vereinbaren, zum Ausgleich in der Gesellschaft entstandener Verluste, Zuschüsse, Nachschüsse, Defizitausgleichsleistungen und dergleichen in das Gesellschaftsvermögen zu leisten, sind die Gesellschafter daran entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital beteiligt. ²Gleiches gilt für die Verteilung eines angefallenen Gewinns.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) ¹Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres

E N T W U R F (E 7 -finale Vorlage)

hierüber beschließen kann. ²Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. ³Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. ⁴Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. ⁵Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

- (2) Mit der Verabschiedung des Wirtschaftsplans sind mit Ausnahme der im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen alle Geschäftsführungsmaßnahmen, die sich aus dem Wirtschaftsplan ergeben, genehmigt.
- (3) Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind den Gesellschaftern spätestens bis zum Ende des Monats, der der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zum Wirtschaftsplan und zur fünfjährigen Finanzplanung folgt, zu übersenden.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) ¹Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung vorzulegen. ²Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag für die Ergebnisverwendung zu unterbreiten.
- (3) ¹Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und zu prüfen. ²Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen.
- (4) Für die Prüfung der Betätigung der Gesellschafter bei der Gesellschaft (Betätigungsprüfung) sind den örtlichen Prüfungsorganen der Gesellschafter und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs als Prüfungsbehörde für die überörtliche Prüfung die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (5) Zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit den Jahresabschlüssen der Gesellschafter Zweckverband Verkehrsregion Ems-Jade, Landkreis Emsland, Stadt Wilhelmshaven, Stadt Emden und Stadt Leer zu einem jeweiligen Gesamtabschluss des Gesellschafters nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG sind den Gesellschaftern alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Jahresabschluss des jeweiligen Gesellschafters innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

E N T W U R F (E 7 -finale Vorlage)

§ 13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, im Bundesanzeiger, sonstige Bekanntmachungen in den Amtsblättern der Gesellschafter Landkreis Emsland, Stadt Wilhelmshaven, Stadt Emden und Stadt Leer sowie den Amtsblättern der kommunalen Verbandsmitglieder des Gesellschafter Zweckverband Verkehrsregion Ems-Jade.

§ 14 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwei Jahren durch Erklärung mit eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2030.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Absatz 4 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (3) ¹Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile nach Wahl der Gesellschaft auf die Gesellschaft selbst oder auf die übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu übertragen. ²Soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden. ³Das Entgelt für die Übertragung bemisst sich nach dem Buchwert der Anteile (Nennbetrag zuzüglich Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich evtl. Verlustvortrag; der Anteil der Gesellschafter an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag und eventuellem Verlustvortrag bemisst sich nach § 10). ⁴Der kündigende Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung, an wen die Anteile des kündigenden Gesellschafter übertragen werden sollen, kein Stimmrecht.
- (4) ¹Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafter innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafter trotz ordnungsgemäßen Angebots nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst. ²Der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 15 Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) ¹Liquidatoren sind die Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit die Gesellschaft keinen anderen Liquidator oder keine anderen Liquidatoren bestellt. ²Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Liquidator(en) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) ¹Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen ist zunächst zur Rückzahlung der Stammeinlagen zu verwenden. ²Das verbleibende Restvermögen ist auf die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital zu verteilen.

E N T W U R F (E 7 -finale Vorlage)

- (5) Die nach diesem Gesellschaftsvertrag für die Geschäftsführung geltenden Bestimmungen gelten entsprechend für den/ die Liquidator(en).

§ 16

Gründungsaufwand

¹Die Gründungskosten der Gesellschaft, insbesondere die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro). ²Etwaige darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital. ³In den Gründungskosten sind die Kosten der notariellen Beurkundung, die Handelsregisterkosten sowie die Steuern und Gebühren der Gründung enthalten.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) ¹Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags nicht berührt. ²Das Gleiche gilt, wenn der Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält. ³Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit dies rechtlich möglich ist, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrags gewollt hatten.
- (2) ¹Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht eines Gesellschafterbeschlusses oder der notariellen Beurkundung bedürfen. ²Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das am Sitz der Gesellschaft (§ 1 Abs. 2) zuständige Gericht.